

Nummer: 0008
Datum: 26.04.2013

Verantwortlich: **Vorarbeiter PB2**

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Chemische Vorbehandlung/ PB2**

Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV

Betrieb: **WE-EF LEUCHTEN
GmbH**

1. Gefahrstoffbezeichnung

Produktname: **o-Phosphorsäure 85% reinst**
Verwendung in der chemischen Analytik

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Atemschutz erforderlich beim Auftreten von Dämpfen/Aerosolen, Filter P2
- Schutzhandschuhe nach DIN EN 374
- dichtschießende Schutzbrille
- säurefeste Schutzkleidung
- kontaminierte Kleidung sofort wechseln
- vorbeugender Hautschutz
- nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen



4. Verhalten im Gefahrfall

- Produkt nicht brennbar; Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen; durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich; umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden und geeignete Schutzkleidung tragen
- bei unbeabsichtigter Freisetzung Substanzkontakt vermeiden; Dampf/Aerosole nicht einatmen; für angemessene Lüftung sorgen; Gefahrenzone räumen; nicht in Kanalisation gelangen lassen; Kanalisation abdichten; auffangen, eindeichen und abpumpen; mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material aufnehmen; der Entsorgung zuführen; Nachreinigen

- **Giftnotruf Berlin: 030/19240 Notruf/Feuerwehr: 112**



5. Erste Hilfe



- nach Einatmen: Frischluft, Arzt hinzuziehen
- nach Hautkontakt: mit reichlich Wasser abwaschen; Abtupfen mit Polyethylenglycol 400; kontaminierte Kleidung sofort entfernen, sofort Arzt hinzuziehen
- nach Augenkontakt: mit reichlich Wasser ausspülen; sofort Augenarzt hinzuziehen
- nach Verschlucken: Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser); Erbrechen vermeiden (Perforationsgefahr); keine Neutralisationsversuche; sofort Arzt hinzuziehen

- **Ersthelfer (sh. Aushang Intranet) heranziehen**



6. Sachgerechte Entsorgung

- Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen; Chemikalien in Originalbehältern belassen; nicht mit anderen Abfällen vermischen
- ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln

Datum:

Unterschrift:

Vorarbeiter/Meister